



Beilagen  
ZTA5-I-204/012  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [gesundheit.bhzt@noel.gv.at](mailto:gesundheit.bhzt@noel.gv.at)  
Fax: 02822/9025-42571    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)    -    [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 22) 9025 Durchwahl	Datum
	Dr. Lukas Wittmann	42589	17. März 2020

Betrifft

## Verordnung

### über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl verordnet mit sofortiger Wirkung aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018:

#### § 1

(1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBl 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:

1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
2. Pflegepersonal,
3. Personal von Blaulichtorganisationen,
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

(2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.

(3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

#### § 2

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 3. April 2020.

Ergeht an:

- 1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Zwettl z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen, die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der  
Amtstafel sowie zur Veröffentlichung dieser Kundmachung auf der Website der  
Gemeinde zu veranlassen.  
Weiters ist privaten Tagesbetreuungseinrichtungen und -stätten eine  
Ausfertigung zum Anschlag zu übermitteln.**

- 
2. BH Zwettl - Bürodirektion  
mit dem Ersuchen, die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der  
Amtstafel und die Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Homepage zu  
veranlassen

Der Bezirkshauptmann

Dr. W i d e r m a n n